

**Zweite Satzung zur Änderung der
Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die
Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur
der Universität zu Lübeck
vom 14. März 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 23.04.2018, S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 14.03.2018

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 12. März 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 29. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „orientiert sich an den“ durch die Worte „sichert die“ sowie die Worte „an ihrem“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzern“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(z.B. Wohnheim, Gästehaus)“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 und Absatz 3 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zulassung zur Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur erfolgt grundsätzlich ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke

der universitären Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Universität zu Lübeck.“

c) Folgende Absätze 4 bis 10 werden eingefügt:

- „(4) Die private nichtkommerzielle Nutzung der Internetdienste wird durch die Universität zu Lübeck mit Ausnahme der Personengruppe unter § 3 Absatz 3 gestattet, wenn sie nur Datenverarbeitungsinfrastruktur sowie die Belange und Rechte der anderen Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Zum Schutz der IT-Systeme vor Viren und Trojanern und ähnlichen Bedrohungen ist es nicht gestattet, mit dienstlich genutzten Endgeräten Dateien aus dem Internet und E-Mail-Anhänge zu privaten Zwecken herunterzuladen, zu öffnen und zu speichern. Unzulässig ist die Internetnutzung für Glücksspiele, Wetten und ähnliche Internetaktivitäten, die ein Suchtpotential und damit gesundheitliches Gefährdungspotential für Nutzungsberechtigte besitzen.
- (6) Die Gestattung der privaten Nutzung des Internetzugangs nach den Vorgaben dieser Benutzungsrahmenordnung erfolgt jedoch ausschließlich gegenüber denjenigen, die zuvor ihre Einwilligung gemäß der Anlage 1 erklärt haben. Die Abgabe der Einwilligungserklärung ist freiwillig und für die Zukunft frei widerruflich. Soweit die Einwilligung jedoch nicht erteilt wird, so ist nur eine dienstliche/studentische Nutzung zulässig. Die Einräumung der privaten Nutzungsmöglichkeit in diesem Umfang ist eine rein freiwillige Leistungsausweitung der Universität zu Lübeck und unter Angaben von konkreten Gründen widerruflich. Mit der Erlaubnis zur privaten Nutzung des Internetzugangs ist kein Anspruch auf Verfügbarkeit des Dienstes und Betreuung begründet.
- (7) Die Nutzung von E-Mail-Konten der Universität zu Lübeck ist ausschließlich für dienstliche/studentische Zwecke zulässig. Somit ist es untersagt, den dienstlichen/studentischen E-Mail-Account für privaten E-Mail-Verkehr zu nutzen.
- (8) Der lesende und schreibende Zugriff auf ein privates, bei einem externen Dienstanbieter geführten E-Mail-Postfach (Web-Mail) ist den Beschäftigten/Studierenden gestattet, soweit dienstliche/studentische Interessen nicht entgegenstehen und dazu keine zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellten E-Mail-Programme verwendet werden.
- (9) Wenn bei einer eingehenden E-Mail die absendende Stelle, der Inhalt oder die Anlage zweifelhaft erscheint, ist unverzüglich das IT-Service-Center zu informieren. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung und informiert ggf. das Präsidium.

- (10) Eine E-Mail mit vertraulichem Inhalt oder mit personenbezogenen Daten darf extern (außerhalb des Datennetzes der Universität zu Lübeck) nur versandt werden, wenn die Nachricht verschlüsselt ist und die Empfängerin oder der Empfänger zur Entschlüsselung der E-Mail in der Lage ist. Sicher gekoppelte andere Verwaltungsnetze (z.B. über VPN – Virtual Private Network) gelten in diesem Sinne als intern.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11 und in Satz 2 nach dem Wort „Tätigkeit“ ein Schrägstrich und die Worte „des Studiums“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 12.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 13 und das Wort „Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 14 und in Nummer 4 die Worte „Nutzerin oder des Nutzers“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ sowie die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 bis 10“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Nutzerin und des Nutzers“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ werden durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 werden die Worte „Nutzerinnen oder Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigter“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12 werden nach den Worten „DV-Betreiber und“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- dd) In Nummer 13 werden nach den Worten „DV-Betreiber und“ die Worte „der oder“ eingefügt und die Worte „Nutzerin oder des Nutzers“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummer 7 wird das Wort „Strafbare“ durch das Wort „strafbare“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nummer 5 wird das Komma durch ein Punkt ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ werden durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe d) wird das Wort „Fehlende“ durch das Wort „fehlende“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 Buchstabe f) wird das Wort „Unberechtigte“ durch das Wort „unberechtigte“ und die Worte „Nutzerinnen oder Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigter“ ersetzt.
- dd) In Nummer 1 Buchstabe h) wird das Wort „Unerlaubte“ durch das Wort „unerlaubte“ ersetzt.
- ee) In Nummer 1 Buchstabe i) wird das Wort „Unautorisierte“ durch das Wort „unautorisierte“ ersetzt.
- ff) In Nummer 1 Buchstabe j) werden nach dem Wort „und“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- gg) In Nummer 4 wird das Wort „betrieblichen“ gestrichen und das Wort „unterzeichnen“ durch die Worte „unterzeichnet haben“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Der Betroffenen/dem Betroffenen“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Nutzerin oder des Nutzers“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „eine Nutzerin oder ein Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ und das Wort „bereitstellt“ durch das Wort „bereitstellen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „manuelle oder“ werden gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ werden die Worte „zu ergreifen“ eingefügt.
 - ccc) Das Komma nach dem Wort „Passwörter“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „Nutzerin oder der Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „berechtigt“ wird ein Komma eingefügt.
 - bb) Die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ werden durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigter“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Nutzerinnen und Nutzern“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer ist nach der Zweckerreichung“ durch die Worte „betroffenen Nutzungsberechtigten sind“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 - „(8) Die gesetzlichen Regelungen nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten.“

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Protokollierung und Kontrolle

- (1) Eine Protokollierung der Nutzung der Dienste (Nutzungs-, Verkehrs- und Inhaltsdaten) erfolgt, soweit unbedingt erforderlich
 1. aus Gründen der Daten- und Systemsicherheit,
 2. aus Gründen der Systemtechnik (z.B. zur Fehlerverfolgung) und
 3. aus Gründen der Arbeitsorganisation (z.B. zur Feststellung von Art und Umfang der Nutzung),
 4. zur Missbrauchskontrolle (sofern sich bei der stichprobenartigen Auswertung der Daten Hinweise auf unzulässige Zugriffe oder Überschreitung der erlaubten Nutzung ergeben).

- (2) Für die Nutzung des Internets werden folgende Informationen protokolliert:
 1. Datum/Uhrzeit,
 2. Quell-IP-Adresse,
 3. Ziel-IP-Adresse,
 4. Übertragene Datenmenge.

- (3) Ein- und ausgehende E-Mails werden mit folgenden Informationen protokolliert:
 1. Datum/Uhrzeit,
 2. Absender- und Empfängeradresse,
 3. Message-ID,
 4. Nachrichtengröße,
 5. EventID (z.B. Redirect, Transfer, Receive),
 6. Quell-IP-Adresse,
 7. Ziel-IP-Adressen,
 8. MessageInfo.

- (4) Die Protokolldaten der Absätze 1 und 2 werden ausschließlich zu Zwecken der Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemsicherheit, Optimierung des Netzes und Datenschutzkontrolle verwendet. Die Protokolldaten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zweckerreichung erforderlich ist, und nach max. 60 Tagen gelöscht. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten. Bei Vorliegen eines auf zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Missbrauchsverdachts bei der Internet- oder E-Mail-Nutzung dürfen die Protokolldaten der Absätze 1 und 2 personenbezogen ausgewertet werden. Die Protokolldaten sind zu löschen, sobald feststeht, dass sich der Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat, sofern sie nicht noch für die Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 benötigt werden.

- (5) Personal, das Zugang zu den Protokollinformationen hat, wird besonders auf die Sensibilität dieser Daten hingewiesen und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.
- (6) Eine Auswertung von Protokolldaten muss die Grundsätze einer datenschutzgemäßen Kontrolle berücksichtigen, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle durch eine Auswertung der Protokolldaten ist unzulässig. Auswertungen von Protokolldaten erfolgen grundsätzlich zunächst anonymisiert.
- (7) Zur Analyse von deutlich über dem üblichen Nutzungsverhalten liegenden, auffälligen Häufungen im Kommunikationsverhalten und/oder bei extensivem Anstieg von Übertragungsvolumina bzw. besonders hohen Übertragungsvolumina bestimmter Internet- oder externen E-Mail-Domänen können die Daten durch das ITSC monatlich oder aus gegebenem Anlass gesichtet und ausgewertet werden.
- (8) Ergeben sich dabei eindeutige Hinweise auf unzulässige Zugriffe oder auf eine deutliche Überschreitung der erlaubten privaten Nutzung (Stufe 1), ist der betroffene Kreis der Nutzungsberechtigten grundsätzlich zunächst pauschal auf die Unzulässigkeit dieses Verhaltens hinzuweisen (Stufe 2). Zugleich wird darüber unterrichtet, dass bei Fortdauer der Verstöße zukünftig eine gezielte Kontrolle (Stufe 3) oder eine arbeitsplatzspezifische Kontrolle (Stufe 4) nach dem in der Anlage 2 beschriebenen Verfahren stattfinden kann.
- (9) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungsrahmenordnung.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Nutzerin und des Nutzers“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- b) Im gesamten Paragraphen werden die Worte „Nutzerin oder der Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „haftet“ wird durch das Wort „haften“ ersetzt.
 - bb) Der Schrägstrich und das Wort „seinen“ werden gestrichen.
 - cc) Das Wort „nachkommt“ wird durch das Wort „nachkommen“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „haftet“ wird durch das Wort „haften“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „ihrer/ihm“ werden durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

- cc) Der Schrägstrich und das Wort „er“ werden gestrichen.
 - dd) Das Wort „hat“ wird durch das Wort „haben“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ und die Worte „Nutzerin oder des Nutzers“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Nutzerin oder dem Nutzer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt und nach dem Wort „Dritte“ die Worte „in Folge missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzungsberechtigten“ eingefügt.
11. In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und –innen“ eingefügt.
12. Die Anlage wird „Anlage 1“ und wie folgt neu gefasst:
- „Anlage 1

**Einwilligungserklärung
zur privaten Nutzung des Internetzugangs der Universität zu Lübeck**

Ich möchte von dem Angebot Gebrauch machen, den Internetzugang in geringfügigem Umfang auch für private nichtkommerzielle Zwecke zu nutzen.

- Ich habe die Benutzungsrahmenordnung für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen und willige ein, dass mir die private Nutzung des Internets in geringfügigem Umfang für nichtkommerzielle Zwecke gestattet ist. Dies gilt nur, sofern dadurch die dienstliche/studentische Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit der IT-Systeme für dienstliche/studentische Zwecke und die Belange der anderen Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- Ich willige ein, dass auch meine privaten – also nicht nur die dienstlichen/studentischen – Internetzugriffe im Rahmen der Benutzungsrahmenordnung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und protokolliert sowie gemäß § 9 der Benutzungsrahmenordnung personenbezogen ausgewertet werden können.
- Ich willige zudem ein, dass die Nutzung von E-Mail-Konten der Universität zu Lübeck ausschließlich für dienstliche/studentische Zwecke zulässig ist. Somit ist es mir untersagt, den dienstlichen/studentischen E-Mail-Account für private Zwecke zu nutzen.

Mir ist bewusst, dass ich hierdurch auf den Schutz des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verzichte.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine missbräuchliche oder unerlaubte Nutzung neben rechtlichen ggf. arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch strafrechtliche Folgen haben kann und dass darüber hinaus ein Verstoß zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen kann.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, mit der Folge, dass ich ab dem Zeitpunkt des Widerrufs das Internet nicht mehr privat nutzen darf.

Name, Vorname
(bitte in Blockbuchstaben)

Matrikelnummer bei Studierenden

Ort, Datum

Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten“

13. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

**Verfahrensbeschreibung zur Überprüfung
der gezielten (Stufe 3) und arbeitsplatzspezifischen (Stufe 4) Kontrolle
gemäß § 9 Absatz 8 der Benutzungsrahmenordnung**

An der Festlegung dieses Verfahrens und Auswertung von Protokolldaten sind die zuständigen Personalvertretungen, das ITSC, die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte, ggf. die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Das Verfahren ist den betroffenen Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

Die Überprüfungen sollten in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Das geschieht in gemeinsamer Absprache mit den zuständigen Personalvertretungen, dem ITSC, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, ggf. der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

Der Ablauf einer Überprüfung empfiehlt sich wie folgt:

Verfahrensbeschreibung:

1. Einladung der zuständigen Personalvertretung, der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, einer ITSC-Vertretung, ggf. der Gleichstellungsbeauftragten

und ggf. der Schwerbehindertenvertretung durch das Präsidium zu einem Vorbereitungsgespräch des Überprüfungstermins.

2. An diesem Termin werden drei Personen nach dem Zufallsprinzip aus einer Liste ermittelt. Es dürfen nicht alle Nutzungsberechtigten überwacht werden.
3. Diskurs über die Eignung der ausgewählten Personen. Unzulässig sind Auswertungen insbesondere von Protokoll Daten (Nutzungs-, Verkehrs- und Inhaltsdaten), um Informationen über die Nutzung des Dienstes Internet und die E-Mail-Kommunikation in Zusammenhang mit besonders zu schützenden Funktionen (zum Beispiel Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, behördliche Datenschutz-beauftragte, Personaldezernat) zu erlangen.
4. Einigung über einen Überprüfungstermin.
5. Am Überprüfungstermin werden die ausgewählten Personen gebeten, die zuständige Personalvertretung, die oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten, eine ITSC-Vertretung (ggf. die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung) gemeinsam über die Fernwartungssoftware zur Einsichtnahme auf dem dienstlich genutzten Endgerät am Arbeitsplatz zuzulassen.
6. Die ausgewählte Person wird sodann gebeten, das E-Mail-Programm zu öffnen und eine Listenansicht zu maximieren, um die Inhalte der E-Mails auszublenden bzw. zu minimieren.
7. Die Betreffzeilen werden gemeinsam grob überflogen und auf private Merkmale durchgesehen. Der Zeitraum der Kontrolle der E-Mail sollte 3 Monate nicht überschreiten.
8. Der Überprüfungsbesuch sollte nicht länger als 10 Minuten dauern. 5 Minuten zur Vorstellung und Zweck der Überprüfung und 5 Minuten zur Überprüfung selbst.
9. Die Ergebnisse werden den Betroffenen bekanntgegeben. Entsprechend der Ergebnisse ist das weitere Vorgehen abzuwägen:
 - a) Einstellen der Kontrollen/keine weitere Überwachung,
 - b) erneutes Ermahnen des betroffenen Personenkreises und Fortführen der gezielten Kontrolle oder
 - c) Verschärfen der Kontrolle, in dem die Protokollierung auf dem Arbeitsplatzrechner stattfindet (Stufe 4). Für die Protokollierung auf dem Arbeitsplatz gelten dieselben Anforderungen wie in Stufe 3 mit Ausnahme der Ankündigung. Die Beschäftigten müssen über diese Maßnahme aufgeklärt werden. Ggf. kann auch eine Strafanzeige gestellt und es kann eine Strafverfolgungsbehörde hinzugezogen werden.
10. Am Ende wird eine schriftliche Dokumentation mit Unterschriften der Prüfenden über die Überprüfung erstellt.

11. Bei fortgesetzten Verstößen sind dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen die betreffenden Beschäftigten nicht ausgeschlossen. Bei Verdacht von Straftaten ist die Auswertung von Protokolldaten den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu überlassen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. März 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck